



bAV-Newsletter der  
Kenston Pension GmbH,  
Rechtsberatungskanzlei für  
betriebliche Altersversorgung

## März 2017



### Rechtsprechung

- 1** BAG-Entscheidung vom 15.06.2016: Geltungsbereich eines Haustarifvertrags nach einer Verschmelzung
- 2** BAG-Entscheidung vom 14.09.2016: Beendigung eines Haustarifvertrags – „Erklärung des Austritts“ aus dem Unternehmensverband
- 3** BFH-Entscheidung vom 27.09.2016: Zufluss von Zinsen aus einem Lebensversicherungsvertrag nach Änderung des Vertrages mit Festlegung eines späteren Fälligkeitszeitpunkts
- 4** FG Bremen - Entscheidung vom 26.11.2015: Keine Mitunternehmenschaft eines stillen Gesellschafters bei Fehlen eines Unternehmerrisikos trotz Geschäftsführungsbefugnis
- 5** FG Hamburg - Entscheidung vom 25.11.2015: Berücksichtigung eines Verlustes aus der Veräußerung eines unentgeltlich übertragenen Gesellschaftersanteils; kein Gestaltungsmissbrauch
- 6** FG Baden-Württemberg - Entscheidung vom 18.09.2014: Leistungen des schweizerischen Arbeitgebers bei vorzeitiger Pensionierung eines Grenzgängers
- 7** FG Schleswig-Holstein - Entscheidung vom 18.07.2016: Versorgungsausgleichszahlung eines Apothekers an seine geschiedene Ehefrau als Sonderausgaben zu berücksichtigen
- 8** FG Berlin-Brandenburg - Entscheidung vom 14.07.2016: Rückwirkende Bewilligung von Altersvorsorgezulage für die Jahre 2006 bis 2009 für einen nicht unbeschränkt steuerpflichtigen Grenzgänger iSd DBA-Frankreich

### Rechtsanwendung

- 1** Pressemitteilung KENSTON Unternehmensgruppe vom 09.03.2017: Verbraucherhilfe 24 wird Partner des Deutschen bAV Service der KENSTON Unternehmensgruppe – Strategische Zusammenarbeit wird ausgebaut
- 2** Kommentar „Das Recht der betrieblichen Altersversorgung“

## Rechtsprechung

### **1 BAG-Entscheidung vom 15.06.2016: Geltungsbereich eines Haustarifvertrags nach einer Verschmelzung**

Wird ein Unternehmen, bei dem ein Haustarifvertrag gilt, nach § 20 I Nr. 1 UmwG auf ein anderes Unternehmen verschmolzen, gilt der Haustarifvertrag beim aufnehmenden – bisher tariflosen – Rechtsträger weiter. Dieser ist damit tarifgebunden im Sinne von § 3 I TVG, so dass der Haustarifvertrag grundsätzlich auch für die Arbeitsverhältnisse der bei ihm beschäftigten Mitglieder der tarifschließenden Gewerkschaft gilt (BAG vom 15.06.2016 - 4 AZR 805/14 -, BeckRS 2016, 110772). Die Stellung eines Unternehmens als Partei eines Haustarifvertrags geht bei seiner Verschmelzung auf ein anderes Unternehmen nach § 20 I Nr. 1 UmwG über. Die Gesamtrechtsnachfolge bewirkt die kollektivrechtliche Weitergeltung des übergegangenen Haustarifvertrags beim aufnehmenden Rechtsträger. Der Geltungsbereich des übergegangenen Haustarifvertrags bestimmt sich auch nach der Verschmelzung nach dessen Regelungen. War der Tarifvertrag beim verschmolzenen Rechtsträger ohne Einschränkung für alle – tarifgebundenen – Arbeitsverhältnisse des Unternehmens vereinbart worden, gilt er nunmehr auch für alle – tarifgebundenen – Arbeitsverhältnisse des aufnehmenden Unternehmens. Der Annahme einer sich ohne sonstige Anhaltspunkte „aus der Natur der Sache“ ergebenden grundsätzlichen Beschränkung eines solchen Haustarifvertrags auf die Arbeitsverhältnisse des übertragenden Rechtsträgers steht das Wesen der Gesamtrechtsnachfolge entgegen.

### **2 BAG-Entscheidung vom 14.09.2016: Beendigung eines Haustarifvertrags – „Erklärung des Austritts“ aus dem Unternehmensverband**

Die Regelung des § 17 Nr. 2 Spiegelstrich 2 HausTV, nach der der Tarifvertrag ohne Frist und ohne Nachwirkung mit der „Erklärung des Austritts“ der Arbeitgeberin „aus dem Unternehmensverband ... bzw. aus der Tarifbindung“ endet, ist dahingehend auszulegen, dass eine Beendigung des Tarifvertrags auch für den Fall einer fristgerechten Kündigung der Mitgliedschaft bereits „mit der Erklärung“ und nicht erst mit dem Ablauf der Kündigungsfrist eintritt. (BAG vom 14.09.2016 - 4 AZR 534/14, BeckRS

2016, 111079).

### **3 BFH-Entscheidung vom 27.09.2016: Zufluss von Zinsen aus einem Lebensversicherungsvertrag nach Änderung des Vertrages mit Festlegung eines späteren Fälligkeitszeitpunkts**

Wird ein Lebensversicherungsvertrag vor Ablauf der Versicherungslaufzeit durch Änderung von Laufzeit, Versicherungssumme, Versicherungsprämie und Prämienzahlungsdauer geändert, ohne dass eine solche Vertragsänderung von vornherein vertraglich vereinbart war oder einem Vertragspartner bereits im ursprünglichen Vertrag eine Option auf eine Änderung der Vertragsbestandteile eingeräumt worden ist, liegt hinsichtlich der Änderungen in ertragsteuerlicher Hinsicht ein neuer Vertrag vor (BFH vom 27.09.2016 – VIII R 66/13 -, BeckRS 2017, 94381). Erfolgt die Änderung des Vertrages vor Fälligkeit der vertragsgemäß geschuldeten Versicherungsleistung unter (neuer) Vereinbarung eines späteren einheitlichen Fälligkeitszeitpunkts für die dem Steuerpflichtigen als Versicherungsnehmer zustehenden Zinsen (auch hinsichtlich des Zeitraums vor Änderung des Vertrages), entsteht die Zahlungspflicht des Versicherungsunternehmens erst zu diesem Zeitpunkt; erst mit dem dann veranlassten tatsächlichen Eingang der Zahlungen fließen die Zinsen dem Steuerpflichtigen nach Maßgabe des § 11 EStG zu.

### **4 FG Bremen - Entscheidung vom 26.11.2015: Keine Mitunternehmerschaft eines stillen Gesellschafters bei Fehlen eines Unternehmerrisikos trotz Geschäftsführungsbefugnis**

Der stille Gesellschafter trägt kein Mitunternehmerrisiko, wenn er an den stillen Reserven des Betriebs einschließlich eines Geschäftswerts der stillen Gesellschaft – auch bei Auflösung der stillen Gesellschaft – nicht beteiligt ist, wenn er keiner Außenhaftung unterliegt, wenn er im Falle der eigenen Kündigung seiner „Einlage“ wie im Falle einer Kündigung durch die Gesellschaft einen Anspruch auf Rückzahlung seines eingezahlten Kapitalanteils hat und wenn sein Risiko ausschließlich darin besteht, dass der Inhaber des Geschäfts ggf. infolge eigener Zahlungsunfähigkeit die eingezahlten Kapitalbei-

träge künftig nicht mehr zurückzahlen kann (FG Bremen vom 26.11.2015 - 1K 102/13 -, BeckRS 2016, 94024). Für die Annahme einer Mitunternehmerschaft reicht es in diesem Fall nicht aus, dass der stille Gesellschafter neben dem Geschäftsinhaber zur Geschäftsführung für die stille Gesellschaft befugt ist.

### **5 FG Hamburg - Entscheidung vom 25.11.2015: Berücksichtigung eines Verlustes aus der Veräußerung eines unentgeltlich übertragenen Gesellschaftsanteils; kein Gestaltungsmissbrauch**

Bei der Berücksichtigung eines Verlustes aus der Veräußerung eines zuvor schenkweise erworbenen Anteils an einer Kapitalgesellschaft ist darauf abzustellen, dass der Rechtsvorgänger den Anteil mit Einkünfteerzielungsabsicht erworben und gehalten hat (FG Hamburg vom 25.11.2015 - 2 K 258/14 -, BeckRS 2016, 94238). Die Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers sind lediglich im Rahmen der Ermittlung des Veräußerungsgewinns zu berücksichtigen; sie sind jedoch nicht bei der Prüfung der Einkünfteerzielungsabsicht des Beschenkten im Rahmen dessen Totalgewinnprognose einzubeziehen. Die unentgeltliche Übertragung von Geschäftsanteilen zum Zwecke der Verlustnutzung durch den Beschenkten stellt keinen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten dar.

### **6 FG Baden-Württemberg - Entscheidung vom 18.09.2014: Leistungen des schweizerischen Arbeitgebers bei vorzeitiger Pensionierung eines Grenzgängers**

Eine vom schweizerischen Arbeitgeber an eine Pensionskasse geleistete Spezialeinlage zur Erhöhung einer wegen vorzeitiger Pensionierung geringeren Rente des Arbeitnehmers ist ein im Inland nach Art. 15a Abs. 1 S. 1 DBA-Schweiz steuerbarer Arbeitslohn, der mangels gesetzlicher Verpflichtung nicht nach § 3 Nr. 62 EStG steuerfrei ist (FG Baden-Württemberg vom 18.09.2014 - 3 K 1507/13 -, BeckRS 2015, 94916). Dieser Arbeitslohn ist jedoch in entsprechender Anwendung von § 3 Nr. 28 EStG iVm § 187a SGB VI zur Hälfte steuerfrei. Soweit

die Spezialeinlage nicht steuerfrei ist, kann diese nach § 34 Abs. 1 iVm Abs. 2 Nr. 2 EStG als Entschädigung ermäßigt besteuert werden. Bis zur Erreichung des regulären Rentenalters zu leistende Überbrückungsrenten und Alters-Zusatzrenten sind als abgekürzte Leibrenten mit dem nach § 55 Abs. 2 EStDV zu ermittelnden Ertragsanteil zu versteuern.

## 7 FG Schleswig-Holstein - Entscheidung vom 18.07.2016: Versorgungsausgleichszahlung eines Apothekers an seine geschiedene Ehefrau als Sonderausgaben zu berücksichtigen

Eine von einem Apotheker an seine geschiedene Ehefrau geleistete Ausgleichszahlung zur Abfindung des Versorgungsausgleichs im Rahmen der Ehescheidung ist nach § 10 Abs. 1 Nr. 1b EStG im Veranlagungszeitraum 2011 als Sonderausgaben abzuziehen. (FG Schleswig-Holstein vom 18.07.2016 – 3 K 49/14-, BeckRS 2016, 95294).

## 8 FG Berlin-Brandenburg - Entscheidung vom 14.07.2016: Rückwirkende Bewilligung von Altersvorsorgezulage für die Jahre 2006 bis 2009 für einen nicht unbeschränkt steuerpflichtigen Grenzgänger iSd DBA-Frankreich

Auch wenn die Beschränkung der Begünstigung für den Bezug von Altersvorsorgezulage auf unbeschränkt steuerpflichtige Personen vom Bundesgesetzgeber erst als Reaktion auf das Urteil des EuGH v. 10.9.2009 – C-269/07, Kommission, DStR 2009, 1954 durch Art. 1 Nr. 8 des Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (StEUVUmsG v. 8.4.2010, BGBl. 2010, 386) beseitigt worden und diese Änderung angesichts fehlender anderweitiger Regelungen gemäß Art. 12 Abs. 1 StEUVUmsG am Tag nach der Verkündung (15.4.2010) in Kraft getreten ist, ist die Neuregelung in allen offenen Fällen auch rückwirkend anzuwenden. Das wird auch nicht durch § 52 Abs. 1 S. 1 EStG in der in 2010 geltenden Fassung ausgeschlossen, da es sich bei der Zahlung der Altersvorsorgezulage nicht um eine Steuerveranlagung handelt. (FG Berlin-Brandenburg vom 14.07.2016 - 10K 10191/14 -, BeckRS 2016, 95358). Da § 79 Abs. 1 S. 1 EStG nF, der im Gegensatz zur Vor-

gängerregelung vom Erfordernis der unbeschränkten Steuerpflicht im Inland absieht und einen Tag nach Verkündung (15.4.2010) in Kraft getreten ist, auch auf davor liegende Zeiträume und insbes. auf noch nicht abschließend entschiedene Fälle anwendbar ist, ist die rückwirkende Festsetzung der Altersvorsorgezulage für die Jahre 2006 bis 2009 für einen in Frankreich wohnenden Grenzgänger iSd DBA-Frankreich, der in Deutschland sozialversicherungspflichtig und nach § 39b Abs. 6 EStG steuerbefreit beschäftigt war, zulässig.

## Rechtsanwendung

### 1 Pressemitteilung KENSTON Unternehmensgruppe vom 09.03.2017: Verbraucherhilfe 24 wird Partner des Deutschen bAV Service der KENSTON Unternehmensgruppe – Strategische Zusammenarbeit wird ausgebaut

Das Dienstleistungsportal „Verbraucherhilfe 24“ aus München ist mit sofortiger Wirkung Partner des „Deutschen bAV Service“, um nun auch im Geschäftsbereich der betrieblichen Altersversorgung als strategischer Ansprechpartner zur Koordinierung aller erforderlich werdenden Beratungsleistungen für seine Mandanten agieren zu können.

Der Deutsche bAV Service ist der markenrechtlich geschützte Sondergeschäftsbereich der KENSTON Unternehmensgruppe zur Koordinierung und Gewährleistung einer ganzheitlichen Beratungsabwicklung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung - samt integrierter umfassender Rechtssicherheit - für Unternehmen aus allen Bereichen von der kleinen "Ein-Mann-GmbH" bis hin zum börsennotierten Dax-Unternehmen. Die strategisch relevanten Beratungsgesellschaften der KENSTON Unternehmensgruppe sind in diesem Zusammenhang die Kenston Services GmbH und die Kenston Pension GmbH.

Die nun erfolgte Partnerschaft zwischen dem „Deutschen bAV Service“ bzw. KENSTON und der „Verbraucherhilfe 24“ ist die logische Weiterentwicklung der bereits bestehenden Zusammenarbeit. So haben beide Partner schon im Dezember 2016 eine gemeinsame Kooperation mit der Münchener Rechtsanwaltssozietät „Wilhelm Lachmair & Kollegen“ für das Geschäftsfeld „bAV“ geschlossen. Zielsetzung ist hierbei die Prüfung und Umsetzung der

Rückabwicklung von bestehenden bAV-Verträgen. Somit garantiert die nun erfolgte Ergänzung der Zusammenarbeit den Partner und Mandanten der „Verbraucherhilfe 24“ absolute Komplettlösungen „aus einer Hand“.

Die betriebliche Versorgung und Vergütung ist derzeit in aller Munde. Gerade die sich abzeichnenden massiven Leistungskürzungen der gesetzlichen Rentenversicherung für die kommenden Rentnergenerationen, machen die zusätzliche Altersabsicherung über den Arbeitgeber unabdingbar. Ca. € 800 Mrd. handelsrechtliche Pensionsrückstellungen, die derzeit in deutschen Firmenbilanzen lagern, zeigen bereits zum heutigen Zeitpunkt, welches Marktumfeld und Geschäftsfeld hier existiert. Aber auch die versicherungsförmigen Durchführungswege der bAV, z. B. in Form der Direktversicherung, bieten ein enormes Beratungspotenzial. Denn aufgrund der aktuellen Niedrigzinsphase sind Unternehmen aller Größenordnungen geradezu verpflichtet, entsprechende Versorgungswerke auf ihre finanzielle Tragfähigkeit hin zu prüfen und ggf. rückabzwickeln. Rückabwicklung meint an dieser Stelle u. a. die Neugestaltung von Versorgungswerken mit einem ggf. einhergehenden Widerruf von zugrundeliegenden Versicherungsverträgen.

Das Portal Verbraucherhilfe24 versteht sich als Dienstleister im Bereich des Verbraucherschutzes und arbeitet mit einem breiten Netzwerk von Spezialisten in den jeweiligen Sparten zusammen. Das Team besteht aus Bank- und Finanzfachwirten sowie spezialisierten Anwälten mit viel Erfahrung im Durchsetzen von Verbraucherrechten. Verbraucherhilfe24 sieht sich als Anlaufstelle für geschädigte Verbraucher. Die Aufgabe von Verbraucherhilfe24 besteht darin, Verbraucher bei der Durchsetzung ihrer Rechte gegenüber Banken, Versicherungen und Konzernen durch erfahrene Rechtsexperten – ohne Kostenrisiko für die Betroffenen – zu unterstützen.

Die Kanzlei „Rechtsanwälte Wilhelm Lachmair & Kollegen“ ist historisch der kompetente Ansprechpartner für alle Fragen des Bank- und Kapitalanlagerechts und des Arbeitsrechts. 1993 gegründet, hat sie sich neben dem traditionellen Bankrecht auf den komplexen und in seiner Entwicklung äußerst dynamischen Bereich des Kapitalanlagerechts spezialisiert. Ihre kompromisslose Ausrichtung auf die Seite der Kapitalanleger sichert ihren Mandanten eine umfassende Unterstützung und eine engagierte Vertretung der Interessen.

## 2 Neuer Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung – Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV Uckermann / Fuhrmanns / Ostermayer / Doetsch

### Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

**Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht** – Kommentar.  
 Buch. In Leinen C.H.BECK  
 ISBN 978-3-406-63193-1  
 Erschienen November 2013

#### Zum Werk

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchfüh-

rungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

#### Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der betriebliche Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

#### Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

#### Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

#### Herausgegeben von

**Sebastian Uckermann**, Rentenberater,  
**Dr. Achim Fuhrmanns**, Rechtsanwalt,

**Franz Ostermayer**, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und

**Dr. Peter A. Doetsch**, Rechtsanwalt und Mediator.

#### Bearbeitet von

**Sebastian Uckermann**, Rentenberater;  
**Dr. Achim Fuhrmanns**, Rechtsanwalt;  
**Franz Ostermayer**, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater; **Dr. Peter A. Doetsch**, Rechtsanwalt und Mediator; **Björn Heilck**, Rechtsanwalt; **Dr. Ingeborg Axler**, Rechtsanwältin; **Christian Braun**, Rechtsanwalt; **Dr. Dirk Classen**, Rechtsanwalt; **Frauke Classen**, Rechtsanwältin; **Udo Eversloh**, Rechtsanwalt; **Jochen Grünhagen**, Rechtsanwalt; **Eva Susanne Hübner**, Rechtsanwältin; **Dr. Marco Keßler**, Dipl.-Kaufmann; **Detlef Lültsdorf**, Rentenberater; **Dr. Jochen Sievers**, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht; **Dr. Stefan Simon**, Rechtsanwalt; **PD Dr. Wolfram Türschmann**, Rentenberater; **Gudrun Wagner-Jung**, Dipl.-Finw.; **Ralf Weißenfels**, Dipl.-Betriebswirt; **Andreas Jakob**, Rentenberater.



#### Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert.

Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH ist Herr Sebastian Uckermann.

Herr Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist neben seiner Tätigkeit für die Kenston Pension GmbH, Leiter der KENSTON Unternehmensgruppe, Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. sowie Autor zahlreicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Herausgeber eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Herr Uckermann ist zudem in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts- und steuerberatenden Berufe tätig.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter [www.kenston-pension.de](http://www.kenston-pension.de) und [www.kenston-akademie.de](http://www.kenston-akademie.de).